

Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes

Erarbeitet unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit den Hochschulen und dem Studentenwerk in Schleswig-Holstein

Stand: 16.07.2020

Vorbemerkung

Der Infektionsschutz hat trotz der sinkenden Infektionszahlen in Schleswig-Holstein für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung der verschiedenen Veranstaltungsformate an Hochschulen. Prüfungs- und Lehrabläufe werden wie gehabt entsprechend angepasst. Soweit die Lehre bereits auf digitale Formate umgestellt ist, sollten diese vorerst beibehalten werden und können ab sofort und bis auf weiteres um das Kohortenprinzip, etwa zur Durchführung von Sommer- und Brückenkursen ergänzt werden. Das Kohortenprinzip kann das durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots in Einzelfälle ersetzen (näheres S. 2). Weitere Regelungen zur Durchführung von Lehre und Prüfungen sind im Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie festgeschrieben (Inkrafttreten 15. Mai 2020).

Von der Möglichkeit zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen an Hochschulen sind mindestens für das Sommersemester und die vorlesungsfreie Zeit Formate, die nicht unmittelbar mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z.B. Fachtagungen, Ringvorlesungen u.ä. Veranstaltungsformate), grundsätzlich ausgenommen. Hier sollte auf digitale Formate ausgewichen werden. Sollte die Kultusministerkonferenz für die Durchführung des Wintersemesters zu anderen Empfehlungen kommen, wird der Leitfaden weiter angepasst.

Es gilt das Prinzip der Risikominimierung. Der Leitfaden verweist dafür auf verschiedene Kompensationsmaßnahmen, die von den Hochschulen in ihren jeweiligen Hygienekonzepten in angemessener Form angewendet werden. Das wesentlichste **Maßnahmenbündel zur Risikominimierung** ist: Handhygiene, Husten-Nieß-Etikette und Abstandsregelungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen.

Die Hochschulen erarbeiten auf der Grundlage des Leitfadens jeweils Hygienekonzepte für die einzelnen Veranstaltungsformate und Öffnungsformen im Bereich Hochschulbibliotheken und stimmen diese hochschulintern mit den jeweiligen Interessenvertretungen ab. Die Hygienekonzepte sind nicht genehmigungspflichtig, müssen aber auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgelegt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt die Hochschulen bei der Erstellung der Hygienekonzepte und gewährleistet notwendige Abstimmungen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist zwischen den Studierenden und Beschäftigten zu unterscheiden. Für Beschäftigte gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes, die ggfs. über die Vorgaben für die Studierenden hinausgehen. Die Regelungen für Beschäftigte müssen mit der jeweiligen Fachkraft für Arbeitssicherheit und/ oder der

betriebsärztlich verantwortlichen Person bzw. den jeweiligen zuständigen Arbeitskreisen abgestimmt werden.

Die gewählte Kommunikationsform zur aktiven Information der teilnehmenden Personen an Präsenzveranstaltungen sollte nach Möglichkeit die Vorgaben der Barrierefreiheit berücksichtigen und zweisprachig (deutsch/englisch) erfolgen.

Die Hochschule trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen für den gesamten Zeitraum des zunächst weiterhin eingeschränkten Präsenzbetriebes für die Lehre Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie empfohlen durchgeführt werden können.

Anforderungen an die Durchführung von Veranstaltungen

Sofern Veranstaltungen in Präsenzform durchgeführt werden, richtet sich die zulassbare Teilnehmergröße sowohl nach den Notwendigkeiten einer jeden Hochschule als auch den organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten vor Ort zur Umsetzbarkeit der Handlungsempfehlungen an der jeweiligen Hochschule. Je nach Aufenthaltszeit und Bewegungsformen im Raum (sitzend/ bewegend), Belüftungsmöglichkeiten sowie allgemeinen räumlichen Gegebenheiten kann die angemessene Bemessungsgröße Person pro Quadratmeter variieren (in der Regel zwischen 4-10 qm pro Person). Entscheidend ist die Maßgabe Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den sich im Raum aufhaltenden Personen. Sollten diese Handlungsempfehlungen nicht in den eigenen Hochschulräumen umsetzbar sein, sind alternative Räumlichkeiten außerhalb zu suchen. Die Hochschulen sind angehalten sich – sofern innerhalb eines Stadtgebietes liegend – gegenseitig zu unterstützen.

Es gilt der Grundsatz, dass kritische Ansammlungen von Teilnehmenden in den Gebäuden und auf dem Campus zu vermeiden sind. Sofern es nicht möglich ist, durch organisatorische und räumliche Maßnahmen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen zu wahren, sollte zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Soweit die Lehre an den Hochschulen in festen Gruppen stattfindet, ohne dass die Zusammensetzung der Gruppen wechselt und ohne dass die Mitglieder verschiedenen zusammengesetzten Gruppen angehören, kann für die Mitglieder dieser Gruppen von dem Abstandsgebot abgesehen werden (**Kohortenprinzip**). Das heißt, dass jeder Studierende nur jeweils einer Kohorte zugerechnet werden kann; in allen weiteren Lehrveranstaltungen, an denen er/sie teilnimmt, muss das Abstandsgebot eingehalten werden. Da die Lehrenden i.d. R. mehrere Kohorten betreuen, müssen sie das Abstandsgebot untereinander und zu den Gruppenmitgliedern weiterhin einhalten. Das Kohortenprinzip kann z.B. an kleinen Hochschulen mit einem einheitlichen Studienplan pro Jahrgang, für künstlerische Klassen an Kunsthochschulen, für die Betreuung von Studierenden im 1. Fachsemester sowie für Vorkurse und Brückenkurse zur Anwendung kommen.

Die Aufhebung des Abstandsgebots bezieht sich nur auf die Kohorte und für die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung. Auf den Wegen zu den Lehrräumen und auf dem Gelände der Hochschulen müssen die oben ausgeführten Handlungsempfehlungen eingehalten werden. Gleichmaßen muss eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gewährleistet werden (s. S.3 Abschnitt zu den räumlichen Anforderungen). Es gilt auch hier die Wahrung des Schutzziels und die Gewährleistung der eindeutigen Nachvollziehbarkeit von Kontaktpersonen im Falle einer Infektion. Der Vorteil der Kohorte ist, dass bei Auftreten einer Infektion nur die Kohorte von den Folgemaßnahmen (z. B. Quarantäne) betroffen ist und nicht ggf. die gesamte Hochschule.

Die Studierenden werden vorab über die möglichen Risiken für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie den Besuch der Hochschulbibliothek informiert. Die aktive Information der Hochschule umfasst – sofern notwendig – auch Informationen zu Anreise und Abreise.

Die aktive Information kann je nach Veranstaltungsformat und Anlass in Form von schriftlichen Informationen (Mailing an alle Teilnehmenden einer Prüfung oder einer Lehrveranstaltung) und Informationsportalen der Hochschule erfolgen.

Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn erfasst und der gesundheitliche Zustand erfragt. Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptomen erkennbar sind, werden entweder gebeten die Veranstaltung zu verlassen oder es wird – je nach organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten – ein alternativer Ort zur Teilnahme angeboten. Gleiche Überlegungen gelten auch für Teilnehmende, die zu einer Risikogruppe gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zählen.

Die anwesenden Personen werden in einer Liste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Anwesenheitslisten sind von der Hochschule/ der für die Veranstaltung zuständigen Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Praxisveranstaltungen an Patientinnen und Patienten sollten nur unter besonderen, abgestimmten Hygieneregeln mit Einverständnis des UKSH durchgeführt werden, wenn in einer Abwägung der Vor- und Nachteile, diesen Praxisveranstaltungen gegenüber möglichen alternativen Lehrformaten der Vorzug zu geben ist.

Für die Durchführung von praktischen Lehrveranstaltungen in den Sportstätten der Hochschulen sind in Anlehnung an die Regelungen in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, § 11 folgende Regelungen zu beachten: Das Abstandsgebot gilt grundsätzlich einzuhalten. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten. Für die Nutzung der sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden sind die oben ausgeführten Angaben zur zulässigen Teilnehmerzahl in einem Raum anzuwenden; gleiches gilt für die Nutzung von Duschräumen und Saunen. Soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; Tribünen und ähnliche Anlagen sind zu schließen.

Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Prüfungen, praktische Lehrveranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden nach Möglichkeit gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern. Ein- und Ausgänge sollten nach Möglichkeit getrennt werden. Dies gilt auch für die Wegeführung zu und in Bibliotheksräumen. Es gilt in allen Fällen Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren.

An den Gebäudeeingängen und in den Gebäuden werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die über das allgemeine Schutzmaßnahmenbündel wie Handhygiene, Abstandswahrung, Husten- und Nies-Etikette und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung informieren.

Für die Registrierung der Teilnehmenden wird je nach Teilnehmerzahl empfohlen, diese zur Wahrung des Abstandsgebots an mehreren Stellen (z.B. Ständen/ Tischen) und mit Wartebereich sowie ggfs. mit Abschirmung zu organisieren.

Die Räume und die sanitären Anlagen werden täglich eingehend professionell gereinigt. Sollten Veranstaltungsräume mehrfach zwischen dem täglichen Reinigungsrythmus genutzt werden, ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze/ Tischoberflächen und ggfs. für die Veranstaltung notwendigen Geräte nach bzw. vor jeder weiteren Nutzung gereinigt werden können.

Die Türen der genutzten Veranstaltungsräume werden nach Möglichkeit offengehalten, damit die Benutzung von Türklinken vermieden und – soweit möglich – gelüftet werden kann. Zudem sollte gewährleistet werden, dass die Räume mit ausreichend Frischluft belüftet werden.

In den sanitären Anlagen wird die Verfügbarkeit von mindestens Seife und Papiertüchern sichergestellt. Es werden Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen gut sichtbar ausgehängt.

In den Räumen sollte nach Möglichkeit der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmenden und der Prüfungsaufsicht bzw. Lehrpersonal gewährleistet sein. Sollte dies bspw. bei Praxisveranstaltungen nicht möglich sein, gilt es – wie beschrieben – alternative Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen.

Die Räume werden vor Beginn der Veranstaltung entsprechend vorbereitet und für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Materialien wie bspw. Prüfungsaufgaben, Arbeitsblätter u.ä. auf den Plätzen ausgelegt. Die den Raum/ die Veranstaltung vorbereitenden Personen sollen die Materialien nicht direkt anfassen, sondern ggfs. Handschuhe tragen. Die Händehygiene darf dabei nicht vernachlässigt werden. Handschuhe sind eine allenfalls ergänzende Maßnahme und ersetzen nicht die Händehygiene.

Nach der Veranstaltung verlassen die Teilnehmenden das Gebäude zügig durch die jeweils gekennzeichneten Ausgänge. Auch hier gelten die oben beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung kritischer Ansammlungen.

Weiterführende Regelungen für die Öffnung von Hochschulbibliotheken

Ergänzend zu den oben ausgeführten Empfehlungen wird auf Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken, herausgegeben vom Deutschen Bibliotheksverband (dbv) mit Stand 23.04.2020, s. Anlage 1) verwiesen.

Weiterführende Regelungen für die Öffnung der Mensen und Cafeterien

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein erarbeitet für die Öffnung von Mensen und Cafeterien eigene Hygienekonzepte, die sich nach den jeweils geltenden Vorgaben für Gaststätten gemäß Landesverordnung zur Corona Bekämpfungsordnung (Art. 1, §7) richten.

Weiterführende Regelungen für die Gästehäuser der Hochschulen

Ergänzend zu den oben ausgeführten grundsätzlichen Regelungen wird für die Nutzung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (Teeküchen, Sozialräumen) in den Gästehäusern auch auf die Handreichung für Internate verwiesen (s. Anlage 2).